

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, dass seitens der Stadt einem fraktionslosen Ratsmitglied gemäß § 56 Abs. 3 Satz 5 GO NRW auf Antrag Sach- und Kommunikationsmittel in folgendem Umfang zur Verfügung gestellt werden:

- 1 PC incl. Betriebssystem und Office-Anwendungen
- 1 Faxdrucker
- 1 Telefon
- Papier

Wenn ein fraktionsloses Ratsmitglied gleichzeitig fraktionsloses Mitglied des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises ist, ist mit dem Landrat eine Absprache getroffen worden, dass die v.g. Sachmittel durch den Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt beteiligt sich in diesem Fall hälftig an den Kosten.

2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin gewährt einem fraktionslosen Ratsmitglied keine finanziellen Zuwendungen.
3. Entsprechend der Entscheidung zu 2. wird der Antrag des fraktionslosen Ratsmitgliedes, Herrn Wolfgang Köhler, vom 18.09.2008 ihm finanzielle Zuwendungen zu gewähren, abgelehnt.